

lassungs- und Handelsvertrag vom 22. Wintermonat 1862 ist seinem ganzen Inhalte nach genehmigt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 8. Dezember 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Niederlanden.

(Vom 22. Wintermonat 1862.)

Der schweizerische Bundesrath

einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande

andererseits,

in der Absicht, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen zu erweitern und zu kräftigen, welche zwischen ihren beiderseitigen Staaten, Bürgern und Unterthanen bestehen, sind übereingekommen, dießfalls in Unterhandlung zu treten, und haben zu gedachtem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der schweizerische Bundesrath

Herrn Friedrich Frey-Herosée, eidgenössischen Oberst, Mitglied des schweizerischen Bundesrathes, Vorsteher des Handels- und Zolldepartements, und

Seine Majestät der König der Niederlande

Herrn Heinrich Jaesy, Ritter des Ordens des niederländischen Löwen, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone, seinen Generalkonsul bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

welche nach Auswechslung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über folgende Artikel geeinigt haben :

Art. 1. Die beiderseitigen Bürger und Unterthanen der hohen vertragschließenden Theile werden bei ihrer Niederlassung oder während ihres längern oder kürzern Aufenthaltes in den Staaten und Kolonien des andern Theiles vollständig und in allen Beziehungen den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgehalten in Bezug auf Alles, was die Aufenthaltserlaubnis, die Ausübung der erlaubten Berufe, die Steuern, die Abgaben, mit einem Worte alle, den Aufenthalt und die Niederlassung beschlagenden Bedingungen anbelangt.

Art. 2. Die Erzeugnisse und Fabrikate jeder Art aus dem Königreich der Niederlande und seinen Kolonien, so wie alle Waaren ohne Unterschied hinsichtlich ihres Ursprungs, welche mittel- oder unmittelbar aus den Niederlanden nach der Schweiz eingeführt werden, sollen daselbst gegen Entrichtung der gleichen und nicht höherer Zollgebühren und Steuern und zu den gleichen Bedingungen zugelassen werden, welchen die Erzeugnisse und Fabrikate der in der Schweiz in Handels- und Zollsachen meistbegünstigten Nation unterliegen.

Wechselseitig sollen die Erzeugnisse und Fabrikate jeder Art aus der Schweiz und alle Waaren ohne Unterschied hinsichtlich ihres Ursprungs welche mittel- oder unmittelbar aus der Schweiz nach den Niederlanden oder ihren Kolonien eingeführt werden, daselbst gegen Entrichtung der gleichen und nicht höherer Zollgebühren und Steuern und zu den gleichen Bedingungen zugelassen werden, welchen die Erzeugnisse und Fabrikate der in den Niederlanden und ihren Kolonien in Handels- und Zollsachen meistbegünstigten Nation unterliegen.

Eine Ausnahme von dieser Regel gilt nur für die besondern Begünstigungen, welche in den niederländisch-ostindischen Kolonien den Völkern des ostasiatischen Archipels bezüglich der Einfuhr ihrer Bodener- oder Gewerbszeugnisse oder hinsichtlich ihrer Ausfuhrartikel zugestanden sind oder in der Folge zugestanden werden mögen.

Art. 3. Jeder Vortheil, den der eine der hohen vertragschließenden Theile einem andern Staate in Betreff der Niederlassung, der Gewerbs-

betreibung, in Handels- oder Zollsachen gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit dem andern Theile zugestanden.

Art. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft verbleibt in Kraft während zehn Jahren, vom Tage der Ratifikationsauswechslung an gerechnet.

Sofern weder der eine noch der andere der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraums von zehn Jahren die Absicht kundgeben würde, die Wirkungen der Uebereinkunft aufzuheben, so verbleibt dieselbe noch in Kraft bis ein Jahr nach dem Tage, wo der eine oder der andere Theil sie gekündigt haben wird. Sie soll vom schweizerischen Bundesrath und von Seiner Majestät dem König der Niederlande ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Bern binnen sechs Monaten oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die Bevollmächtigten sie unterzeichnet und ihre Siegel begedruckt.

Also geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am zwei und zwanzigsten Wintermonat achtzehnhundert zwei und sechzig.

(Geg.) F. Frey-Herosce.

(Geg.) Faesly.

(L. S.)

(L. S.)

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Niederlanden. (Vom 22. Wintermonat 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1862
Date	
Data	
Seite	633-635
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 920

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.